



Stellungnahme zum Entwurf der *UN-Declaration on the rights of peasants and other people working in rural areas*, Februar 2018, Dok.Nr.: A/HRC/WG.15/5/2

April 2018

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Verabschiedung der *UN-Declaration on the rights of peasants and other people working in rural areas* (im Folgenden kurz: UN-Erklärung) wäre ein entscheidender Schritt, um den menschenrechtlichen Schutz einer weltweit massiv diskriminierten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppe, die rund zwei Milliarden Menschen umfasst¹, zu stärken. Gleichsam geht es nicht darum, die darin definierten Bevölkerungsgruppen menschenrechtlich besser zu stellen als andere Gruppen. Wie notwendig die UN-Erklärung ist, verdeutlichen viele Berichte der UN-Vertragsausschüsse und von UN-Sonderberichterstatlern. Kleinbäuerinnen, Kleinbauern und andere Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, sind weltweit überproportional von Hunger, Armut und Vertreibungen betroffen. Ihnen wird unter anderem durch Landgrabbing, Watergrabbing, Rückgang biologischer Vielfalt und Klimawandel zunehmend die Lebensgrundlage entzogen. In vielen Ländern werden sie ermordet, wenn sie für ihre Rechte eintreten². Oft werden die Morde nicht

¹ HLPE (2013): Investing in smallholder agriculture for food security. A report by the High Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition of the Committee on World Food Security. <http://www.fao.org/3/a-i2953e.pdf>

² Zur besonderen Diskriminierung von Bäuerinnen, Bauern und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten: Studie des UN-Menschenrechtsausschuss 2012: A/HRC/19/75.

Zur Diskriminierungen beim Recht auf Bildung: UN-Sonderberichterstatler zum Recht auf Bildung 2017: A/72/496.

Zu Diskriminierung beim Recht auf Nahrung: Bericht der UN-Sonderberichterstatlerin zum Recht auf Nahrung 2018: A/HRC/37/61.

Zur Vielfalt der Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen:

La Via Campesina (2017): Peasants Fighting for Justice,

Beispielhafte Medienberichte über Morde an ländlicher Bevölkerung:

<http://landdestroyer.blogspot.de/2011/09/british-corporation-mass-murdering.html> ,

<http://www.bbc.com/news/av/world-south-asia-14890770/rapes-murders-and-land-grabbing-in-afghanistan> ,

<http://www.foei.org/news/friends-earth-international-denounces-massacre-peasant-farmers-peru> ,

<https://www.aljazeera.com/blogs/americas/2012/05/113861.html> ,



aufgeklärt oder die Mörder nicht bestraft. Menschenrechte gelten universell und werden für solche Gruppen besonders hervorgehoben, die aufgrund ihrer geschwächten Stellung in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft besonderen Schutz benötigen, um in Würde leben zu können³. Aus diesem Grund soll die UN-Erklärung die Rechte der darin definierten Bevölkerungsgruppen positiv bestimmen und hervorheben.

Eine öfter geäußerte Kritik an der UN-Erklärung ist, dass es bereits ausreichende international anerkannte Instrumente gebe, die die Rechte der in der UN-Erklärung definierten Bevölkerungsgruppen darlegen und diese zunächst von allen Staaten umfassend umgesetzt werden sollten. Es ist einerseits zwar richtig, dass existierende Instrumente nicht umfänglich von den Staaten umgesetzt werden. Andererseits zeigt eine Analyse, dass aus vielen dieser Instrumente keine Rechtsansprüche für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern und ihren Gemeinschaften entstehen, da es sich hier entweder um völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten⁴ oder freiwillige Richtlinien handelt. Darüber hinaus finden sich die für die Verwirklichung der Menschenrechte der in der UN-Erklärung definierten Rechtsträgerinnen und Rechtsträger besonders notwendigen Rechte verteilt in verschiedenen Völkerrechtsinstrumenten und internationalen Standards. Aufgrund der anhaltenden systematischen und systemischen Rechtsverletzungen erscheinen eine Bündelung dieser Rechte in einer Erklärung sowie die konsequente Ausrichtung ihrer Interpretation auf die Lebensbedingungen der Rechtsträgerinnen und Rechtsträger in der UN-Erklärung sehr zielführend, um diese normative Lücke zu schließen. Eine wichtige Besonderheit der UN-Erklärung ist zudem, dass hier erstmalig die Rechtsträgerinnen und Rechtsträger ihre eigenen Forderungen formuliert und in den Prozess eingebracht haben.

<https://www.telesurtv.net/english/opinion/Land-Grabbing-Is-Killing-Honduras-Indigenous-Peoples-20160405-0029.html>

<http://www.truth-out.org/speakout/item/42748-calling-out-violence-against-women-human-rights-and-environmental-defenders>

³ Aus diesem Grund wurden zum Beispiel auch besondere Menschenrechtsinstrumente für Frauen, Kinder und Indigene entwickelt.

⁴ Unter anderem: die Biodiversitätskonvention, der FAO-Saatgutvertrag (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGR)), die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern (VGGT).



Unsere Position zum neuen Entwurf der UN-Erklärung

Präambel

Wir begrüßen den weiterhin deutlichen Verweis auf die bestehenden Menschenrechtskonventionen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, ebenso die Referenzen zum Recht auf angemessene Nahrung und zu Ernährungssouveränität.

Die dramatischen Folgen des Entzugs der Lebensgrundlage von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern und ihren Gemeinschaften sind in der Präambel deutlicher dargestellt als in der Vorgängerversion. Das begrüßen wir.

Dagegen wurden der Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und der Begriff „territory“ aus der Präambel gelöscht und damit eine Verankerung gemeinschaftlicher Rechte, obwohl diese grundlegend für kleinbäuerliche Lebensweisen sind. Dies kritisieren wir, weil insbesondere gemeinschaftliche Rechte einen höheren Schutz gegen Land- und Watergrabbing darstellen.

Einzelne Rechte

Wichtige Rechte wurden aus der UN-Erklärung herausgenommen oder abgeschwächt. Vor allem materielle und Verfahrensrechte, die zum Beispiel bereits in UNDRIP enthalten sind.

- **Free Prior Informed Consent (FPIC)** wurde abgewandelt in Free Prior Informed Participation, obwohl FPIC bereits im Nagoya-Protokoll der Biodiversitätskonvention für lokale Gemeinschaften verfasst ist⁵. Das Nagoya-Protokoll ist völkerrechtlich bindend und bisher von 105 Staaten ratifiziert worden. Die UN-Erklärung darf nicht hinter bestehendes Völkerrecht zurückfallen.
- **Kollektive Rechte** wurden geschwächt. Dabei sind Menschenrechte sowohl individuelle als auch gemeinschaftliche Rechte. Zweck der Menschenrechte ist es, Menschen gegen willkürliches staatliches Handeln zu schützen. Wenn ein Recht am besten gemeinschaftlich geschützt werden kann, sollte es auch als kollektives Recht anerkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall für die Rechte von Minderheiten oder das Recht auf Versammlungsfreiheit. Da viele bäuerliche Gemeinden sich als Gemeinschaft verstehen, gestalten sie ihr Leben entsprechend und entwickeln eigene Kultur und Traditionen. Dies gilt zum Beispiel für das

⁵ Nagoya-Protokoll: Art. 6 (2), Art. 6 (3f), Art. 7, Art. 13 (1b), Art. 16 (1).



Tauschen von Saatgut oder die gemeinschaftliche Nutzung von Land. In diesem Sinn hat der Inter-Amerikanische Menschenrechtsgerichtshof bestimmt, dass das Recht auf Eigentum nicht nur als individuelles Recht verstanden werden darf, sondern gleichsam als kollektives Recht⁶. Kollektive Rechte müssen daher in der UN-Erklärung wieder gestärkt werden.

- Das **Recht auf Ernährungssouveränität** wurde geschwächt, obwohl es eines der zentralen Rechte für ein würdiges Leben und Arbeiten kleinbäuerlicher und ländlicher Bevölkerung ist. Einige Staaten haben darauf bereits reagiert und es in ihre Verfassungen aufgenommen. Außerdem wird es schon seit langer Zeit von einem breiten Bündnis sozialer Bewegungen gefordert⁷. Aus völkerrechtlicher Sicht umfasst Ernährungssouveränität die Rechte auf Entwicklung, auf Selbstbestimmung und Nutzung natürlicher Ressourcen. Genau diese Rechte werden insbesondere ländlichen Bevölkerungsgruppen jedoch zunehmend streitig gemacht. Aufgrund dieser Situation ist es dringend geboten, Ernährungssouveränität auf internationaler Ebene als ein Menschenrecht anzuerkennen.
- Das **Recht auf Saatgut** bekommt im Hinblick auf die jüngsten Fusionen der weltweit größten Saatgutkonzerne zunehmende Bedeutung. Saatgut ist als grundlegende Ressource für die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung anerkannt. Weltweit müssen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern erleben, wie Saatgutkonzerne zunehmend Kontrolle über diese Ressource bekommen, obwohl der Internationale Saatgutvertrag (ITPGR) Staaten verpflichtet, ihren Zugang zu Saatgut zu erhalten. Der ITPGR ermöglicht es Kleinbäuerinnen und Kleinbauern jedoch nicht, diese Verpflichtung wirksam einzufordern. Die Rechttägerträgerinnen und Rechttäger der UN-Erklärung brauchen eine Weiterentwicklung des Rechts für die Erhaltung eines Lebens in Würde sowie für die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung⁸. Darüber hinaus geht es in der UN-Erklärung explizit um die Stärkung bäuerlicher Staatgutssysteme. In diesem Sinne ist es notwendig, Saatgut zum Menschenrecht zu erklären.

⁶ Inter-American Court of Human Rights (2007): Case of the Saramaka People v. Suriname, http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_172_ing.pdf.

⁷ European Coordination Via Campesina (2018): Food Sovereignty NOW! - A guide to food sovereignty. Internet: <http://www.eurovia.org/wp-content/uploads/2018/01/FINAL-EN-FoodSov-A5-rev6.pdf> sowie: <http://www.foodsovereignty.org/>.

⁸ Das Recht auf angemessene Nahrung bedeutet gemäß dem Allgemeineren Kommentar Nr. 12 des UN-Sozialausschusses unter anderem, dass Nahrung kulturell angepasst und nahrhaft sein muss. Das kann nur durch Erhalt der Saatgutvielfalt gewährleistet werden, die durch die Fusionen der weltweit größten Saatgutkonzerne in Gefahr ist.



- Das **Recht auf Land** ist eine der wichtigsten Grundlagen für ein Leben in Würde der in der UN-Erklärung bestimmten Rechtsträgerinnen und Rechtsträger. Land ist nicht nur als Ackerland zu verstehen, sondern auch als das Land auf dem sie wohnen, ihre Wasserquellen haben, arbeiten, Feuerholz finden, sich versammeln, ihre Kultur und Religion pflegen, das sie von ihren Vorfahren übernommen haben etc. Aus diesem Grund erkennt CEDAW im Rechtskommentar Nr. 34 das Recht auf Land als fundamentales Recht für Frauen in ländlichen Regionen an.⁹ Die gemeinschaftliche Nutzung und Vergabe von gemeinschaftlichen Landtiteln ist in vielen Ländern gängige Praxis, zum Beispiel auch in der Schweiz. Im indischen *Forest Rights Act* ist dies ebenfalls vorgesehen. Das Recht auf Land ist kein neues Recht. Es ist im Recht auf Eigentum enthalten. Für die Lebensweise kleinbäuerlicher Gemeinden stehen allerdings Nutzungsrechte – oft gemeinschaftlich – im Vordergrund. Das Recht auf Eigentum reicht daher nicht aus, um ihr Recht auf Land zu garantieren. Dies wird auch an den weltweit zunehmenden Fällen von Landgrabbing deutlich, bei denen kleinbäuerlichen Gemeinden meist die Lebensgrundlage genommen wird¹⁰. In diesem Sinne ist es unabdingbar, das Recht auf Land zum Menschenrecht zu erklären.
- Das **Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt** bekommt in Anbetracht der zunehmenden Industrialisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung eine immer größere Bedeutung. Es ist ebenfalls grundlegend für die Verwirklichung anderer Menschenrechte, zum Beispiel für das Recht auf Gesundheit. Es ist bereits in der *Aarhus Convention* und dem Zusatzprotokoll zur Intern-Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Art. 11) verfasst. Die UN-Erklärung darf nicht hinter bestehendes Völkerrecht zurückfallen.
- Das **Recht auf Mobilität**, auch über Landesgrenzen hinweg, bekommt in Anbetracht des vielfachen Entzugs der Lebensgrundlage bäuerlicher Gemeinschaften zunehmend Bedeutung. Wir begrüßen seine Aufnahme in die UN-Erklärung.

Gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 55c der UN-Charta und Rechtskommentaren des UN-Sozialausschusses zu einzelnen Menschenrechten gilt: Wenn Menschenrechte im Konflikt mit Wirtschaftsinteressen stehen, müssen Menschenrechte Vorrang haben. Menschenrechte gelten universell und sind weder handelbar noch verhandelbar.

⁹ CEDAW: General recommendation no. 3, para 56

¹⁰ Auf der Internetseite landmatrix.org sind Landgrabbing-Fälle dargestellt deren Fläche zusammen 5,5 mal so große wie Portugal ist. Die Webseite stellt bei weitem nicht alle Landgrabbing-Fälle dar und das eigentliche Ausmaß ist viel größer.